Allgemeine Reisebedingungen

Lieber Reisegast, die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen und sind Inhalt des Reisevertrages zwischen Ihnen, dem Reiseteilnehmer als Kunden ("Kunde"), und der Gebeco GmbH & Co. KG ("Gebeco") als Reiseveranstalter.

Reiseanmeldung, Bestätigung, Reiseunterlagen

- 1.1 Mit seiner Reiseanmeldung bietet der Kunde Gebeco den Abschluss des Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, der ergänzenden Serviceinformationen im Prospekt/Internetkatalog und auf Basis dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch Gebeco zustande, über die Gebeco den Kunden schriftlich oder per E-Mail direkt oder über das Reisebüro informiert. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das Gebeco für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt des neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde es innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder schlüssig, z. B. durch Leistung der Anzahlung, annimmt.
- 1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen haftet, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Gebeco nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von Gebeco hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht von Gebeco hicht verbindlich.
- 1.4 Der Kunde hat Gebeco unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Voucher) nicht innerhalb des von Gebeco angegebenen Zeitraums erhält oder wenn die Unterlagen oder Flugtickets falsche Angaben, etwa bezüglich der Daten des Kunden (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum), enthalten

2. Zahlung

- 2.1 Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines, der sämtliche Kundengelder absichert, ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises, die auf den Reisepreis angerechnet wird, innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zu zahlen. Die Kosten für eine Reiseversicherung werden in voller Höhe mit der Anzahlung fällig. Der Betrag für die Anzahlung und die Reiseversicherung ergibt sich aus der Reisebestätigung. Die Restzahlung des Reisepreises ist drei Wochen vor Reiseantritt fällig und vom Kunden unaufgefordert zu zahlen, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann, und der Sicherungsschein übergeben ist.
- 2.2 Werden auf den Reisepreis fällige Zahlungen vom Kunden trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, so ist Gebeco berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten entsprechend Ziffer 7.2 zu belasten.
- 2.3 Für die Zahlung des Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren ist erforderlich, dass der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) nach der Vorlage von Gebeco erteilt und insbesondere seine Bankverbindung und seine Adresse gegenüber Gebeco oder dem Reisebüro nennt und seine Einwilligung zum Einzug im Lastschriftverfahren gibt. Als Vorabinformation des Kunden ("Pre-Notification") gilt im Zweifel die Reisebestätigung als Vertragsdokument. Zwischen Gebeco und dem Kunden wird eine Frist von zwei Tagen für die Vorabinformation vereinbart. Die Anund Restzahlungen werden dann entsprechend ihrer Fälligkeiten und soweit der Sicherungsschein übergeben ist, abgebucht, die Restzahlung nach ihrer Fälligkeit nach Ziffer 2.1 ab 18 Tage vor Reiseantritt, stets unter Wahrung der Frist für die Vorabinformation.
- 2.4 Wählt der Kunde die Zahlung durch Kreditkarte, so erteilt er bei Buchung der Reise die Belastungsermächtigung für sein Kreditkartenkonto. Hat Gebeco diese Zahlungsart in der Reisebestätigung ausdrücklich akzeptiert, so gilt eine Zahlung des Kunden so lange als vorläufig entrichtet, bis festgestellt wird, dass der von Gebeco vom Kreditkartenkonto des Kunden eingezogene Betrag nicht ganz oder teilweise rückbelastet oder seine Rückzahlung auf sonstige Weise geltend gemacht wird. Kommt es zu einer Rückbelastung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und wird eine Zahlung nicht rechtzeitig eingelöst, so gerät der Kunde in Verzug und Gebeco ist berechtigt, einen entstandenen Schaden als Verzugsschaden in Rechnung zu stellen. Die An- und Restzahlungen auf den Reisepreis werden auch bei Kreditkartenzahlung

- entsprechend ihrer Fälligkeiten und soweit der Sicherungsschein übergeben ist, abgebucht. Für Kreditkartenzahlungen fällt ein Transaktionsentgelt in folgender Höhe an: für Master-/Visa Card und American Express 0,6 %; bei Corporate Cards dieser Firmen 1,2 % des Reisepreises, aufgerundet auf ganze Eurobeträge. Es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in niedrigerer Höhe als der jeweils genannten Pauschalen entstanden ist.
- 2.5 Rücktrittsentschädigungen im Fall einer Stornierung (siehe Ziffer 7.2) oder Umbuchungsentgelte sind sofort zahlungsfällig.

3. Reiseversicherungen

Gebeco vermittelt dem Kunden auf Wunsch für seine Reise Versicherungsschutz. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruchsversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit empfohlen.

4. Leistungen, Leistungsverpflichtung der Gebeco

Art und Ümfang der vertraglich vereinbarten Leistungen von Gebeco ergeben sich aus den aktuellen Leistungsbeschreibungen der Reise im Katalog (z. B. aktueller Prospekt, Internetkatalog), den dort genannten Serviceinformationen zur Reise und der individuellen Reisebestätigung. Wird von Gebeco ein individueller Reiseverlauf zusammengestellt, so ergibt sich die Leistungsverpflichtung von Gebeco aus dem konkret erstellten Angebot in Verbindung mit der Reisebestätigung.

5. Preisänderungen vor Vertragsschluss

Gebeco behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zu erklären. Ebenso behält Gebeco sich vor, eine Preisanpassung zu erklären. wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde wird vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hingewiesen.

Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss, Rechte des Kunden

- 6.1 Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von Gebeco nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Gebeco wird den Kunden über Leistungsänderungen sofort in Kenntnis setzen.
- 6.2 Gebeco behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages im Falle der auch tatsächlich nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam.
- 6.3 Bei Preiserhähungen um mehr als 5 % des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen, anderen Reise von Gebeco zu verlangen, wenn Gebeco in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung von Gebeco über die Preiserhöhung oder die Änderung der Reiseleistung ihr gegenüber geltend zu machen.

7. Rücktritt des Kunden, Umbuchung, Eintritt Ersatzperson

7.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden bei Gebeco. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich unter Angabe der Vorgangsnummer zu erklären.

- 7.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, tritt er die Reise nicht an oder nimmt er Änderungen am Reisevertrag vor, so kann Gebeco eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen, die sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von Gebeco gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was sie durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, richtet. Gebeco kann diesen Anspruch nach ihrer Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen. Eine pauschalierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises kann, orientiert am Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Kunden, wie folgt verlangt werden:
 - bei Pauschalreisen (mit Veranstalterflug/ohne Flug)
 bis zum 31. Tag vor Reisebeginn
 ab 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn
 ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn
 ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn
 ab 7. bis 1. Tag vor Reisebeginn
 ab 7. bis 1. Tag vor Reisebeginn
 ab 7. bis 1. Tag vor Reisebeginn
 bei Pauschalreisen (mit Flug zu Sondertarifen)
 - bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 20 % ab 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn 35 % ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 45 % ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 60 % ab 7. bis 1. Tag vor Reisebeginn 75 % ab Reisebeginn / bei Nichtantritt der Reise 90 % bei Schiffsreisen/Kreuzfahrten/Spezialbahnreisen
 - bis zum 60. Tag vor Reisebeginn 20 %
 ab 59. bis 30. Tag vor Reisebeginn 30 %
 ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 50 %
 ab 14. bis 1. Tag vor Reisebeginn 80 %
 ab Reisebeginn / bei Nichtantritt der Reise 90 %
 Es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass Gebeco ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe

Schäden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Hohe als der berechneten Pauschalen entstanden ist. Gebeco behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern und wird in diesem Fall die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen.

- Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen (Ände rungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart, jeweils innerhalb der gebuchten Saison) besteht nicht. Umbuchungen, die auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen werden, sind nach Vertragsschluss ausschließlich bis zum 60. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind Umbuchungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den vorgenannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanmeldung zulässig. Gebeco kann ein Umbuchungsentgelt von € 75,00 pro Person erheben. Der Kunde kann nachweisen, dass Gebeco kein oder nur ein geringerer Schaden als in Höhe der genannten Pauschale entstanden ist. Sollte der Reiseteilnehmer durch Vermittlung von Gebeco eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen haben, wird bis 60 Tage vor Reiseantritt bei Umbuchung auf eine gleich- oder höherwertige Reise innerhalb der gebuchten Saison das Umbuchungsentgelt gemäß der geltenden Versicherungsbedingungen vom jeweiligen Versicherer getragen
- 7.4 Der Kunde kann Gebeco bis zum Beginn der Reise eine Ersatzperson benennen, die an seiner Stelle in den Reisevertrag eintritt. Gebeco kann dem Eintritt dieser Person widersprechen, wenn sie den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprüngliche Kunde haften gegenüber Gebeco als Gesamtschuldner für den Reisepreis und sämtliche durch den Eintritt des Dritten entstehende Mehrkosten.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die Gebeco ordnungsgemäß angeboten hat, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reiseoreises.

Rücktritt des Reiseveranstalters wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Gebeco kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens seine Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, angegeben hat, und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist nochmals angibt und dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist bis spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.

10. Kündigung des Reiseveranstalters wegen vertragswidrigen Verhaltens des Reisenden

Gebeco kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer entsprechenden Abmahnung von Gebeco nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder der Kunde sich sonst stark vertragswidrig verhält. Dabei behält Gebeco den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

11. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise bzw. der Antritt der Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl Gebeco als auch der Reiseteilnehmer den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 651 j BGB und § 651e Abs. 3 5.1 und 2, Abs. 4 5.1 BGB. Danach kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Gebeco ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reiseteilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

12. Obliegenheiten des Kunden

- 12.1 Mängelanzeige: Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen und um Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Dies kann gegenüber der örtlichen Reiseleitung, gegenüber der Agentur im Reiseland (Notrufnummer siehe Reiseunterlagen) oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer geschehen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung wird der Kunde spätestens in den Reiseunterlagen informiert. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Gebeco kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Abhilfe kann er in der Weise schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.
- 12.2 Fristsetzung vor Kündigung: Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Gebeco innerhalb einer vom Kunden für die Abhilfe gesetzten, angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag erst nach der Fristset zung kündigen, wobei eine schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer vom Kunden zu setzenden Frist bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Gebeco verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.
- 12.3 Schadensminderungspflicht: Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, den Eintritt eines Schadens möglichst zu vermeiden und eventuell eingetretene Schäden gering zu halten.
- 12.4 Rechtzeitiges Erscheinen: Jeder Kunde ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere bei selbst gebuchten Flügen oder der Eigenanreise. An Flughäfen ist genügend Zeit für die Sicherheitskontrolle und den Schalter-Check-in einzuplanen. Bei internationalen Flügen muss sich der Kunde am Abreisetag mindestens drei Stunden vor der Abflugzeit am Flughafen einfinden, damit er genügend Zeit für den Check-in und die Sicherheitskontrolle hat, und auch bei der eigenen Buchung von Flügen muss er eine solche Umsteigezeit einplanen. Bei der Buchung von Rail & Fly-Tickets hat der Kunde ebenfalls die Mitwirkungspflicht, bei allen nationalen und internationalen Flügen sicherzustellen, dass er eine Bahnanfahrt auswählt, die ihm erlaubt, mindestens drei Stunden vor der Abflugzeit seines Fluges am Flughafen einzutreffen, so dass er rechtzeitig am Check-in-Schalter sowie am Gate seines Fluges erscheinen, die Sicherheitskontrollen passieren und den Flug antreten kann.

13. Haftung, Haftungsbeschränkung

- 13.1 Vertragliche Haftung: Die vertragliche Haftung von Gebeco für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist pro Kunden und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Gebeco für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- **13.2** Deliktische Haftung: Für alle gegen Gebeco gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz

- oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reisenden und Reise beschränkt.
- 13.3 Die Haftungsbeschränkungen der 13.1 und 13.2 gelten nicht für Ansprüche nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck oder für Ansprüche nach LuftVG.
 13.4 Die internationale Seebeförderung unterliegt dem am 23.04.2014
- in Kraft getretenen Athener Übereinkommen (AÜ) sowie der Verordnung (EG) Nr. 392/2009. Die Haftung des Beförderers für sämtliche Schadensersatzansprüche bei Schifffahrtsereignissen im Fall des Todes oder der Körperverletzung von Passagieren sowie des Verlusts oder der Beschädigung von Gepäck und Selbstbehalte (bei Verlust oder Beschädigung in Abzug zu bringende Beträge) ist stets auf die Haftungsbegrenzungen des AÜ in seiner jeweils geltenden Fassung nebst zugehörigen Protokollen beschränkt (derzeit Regelung des Art. 3, Art. 5, Art. 7 und Art. 8 AÜ). Der gem. Art. 8 Abs. 4 AÜ erlaubte Abzug findet Anwendung. Ein Mitverschulden des Passagiers ist stets zu berücksichtigen (Art. 6 AÜ). Der Beförderer haftet nicht für Ereignisse, die eintreten, ehe der Fahrgast das Schiff betreten hat oder nachdem er es verlassen. hat. Entsprechendes gilt für das Handreisegepäck im Gewahrsam des Fahrgastes. Der Beförderer haftet nicht für lebende Tiere, die als Reisegepäck befördert werden. Der Beförderer haftet nicht für Schäden, die während des Transports auf Schiffen entstehen, der von einem anderen Frachtführer ausgeführt wird. Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, begebbaren Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen wie Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen, Elektronik oder sonstigen Wertsachen, außer diese wurden bei dem Beförderer zur sicheren Aufbewahrung übergeben (in diesem Fall ist die Haftung nach Art. 8 Abs. 3 AÜ beschränkt). Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er solche Gegenstände in seinem Handgepäck sicher verwahrt.

14. Anzeigefristen, Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

- 14.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind vom Kunden innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Gebeco unter der unten genannten Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, soweit er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Tag des Reiseendes wird bei der Berechnung der Monatsfrist nicht mitgerechnet; die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Gepäckschäden, Zustellungsver zögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind unabhängig davon für die Geltendmachung von Schadensersatz nach internationalen Abkommen binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich noch am Flughafen die Verlust- und Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Für die Geltendmachung von reisevertraglichen Gewährleistungsansprüchen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber Gebeco innerhalb der genannten Monatsfrist anzuzeigen.

 14.2 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB veriähren bei
- 14.2 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren be Sach- und Vermögensschäden nach einem Jahr, soweit ein Schaden des Kunden weder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters noch auf einer vorsätzlichen oder eines Vertreters des Veranstalters beruht. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Schweben zwischen dem Kunden und Gebeco Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder Gebeco die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung trift frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 14.3 Das Reisebüro tritt nur als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Es ist nicht befugt, nach Reiseende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen durch Kunden entgegen zu nehmen. Reiseleiter sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

15. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Der Reiseveranstalter ist gemäß EU-Verordnung Nr. 2111/2005 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu unterrichten. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so muss Gebeco diejenige/n Fluggesellschaft/en nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird/ werden und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht/feststehen. Wechselt die dem Kunden als ausführendes Luftfahrtunternehmen genannte Fluggesellschaft, muss Gebeco den Kunden über den Wechsel informieren und unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Black List (Schwarze Liste) der EU ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/doc/list_de.pdf einsehbar.

16. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

16.1 Gebeco informiert Staatsangehörige eines Staates der EU, in

- dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. 16.2 Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der
- 16.2 Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften und das Vorliegen vorgeschriebener Impfungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen – etwa die Zahlung von Rücktrittsentschädigungen – gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, Gebeco hat ihre Hinweispflichten verschuldet, nicht oder schlecht erfüllt. Insbesondere Zoll- und Devisenvorschriften im Ausland sind einzuhalten.
- 16.3 Der Reiseteilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis, soweit für die Einreise ausreichend, für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Der Reisepass muss noch mindestens 6 Monate über das Datum der Rückreise hinaus gültig sein.
- 16.4 Gebeco haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde sie mit der Besorgung beauftragt hat, sondern nur, wenn Gebeco gegen eigene Pflichten verstoßen und die entstandene Verzögerung zu vertreten hat.
 16.5 Einen Visaantrag und ein Merkblatt zum Ausfüllen erhält der
- 16.5 Linen Visaanträg und ein Merkblätt zum Ausfullen erhält der Reiseteilnehmer zusammen mit der Reisebestätigung. Die Frist zur Abgabe der Visa-Unterlagen und der erforderlichen Formalitäten bei Gebeco ergibt sich aus dem Merkblatt, das mit der Bestätigung zugesandt wird. Entstehen durch eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Zusendung der Visa-Unterlagen durch den Kunden zusätzliche behördliche Gebühren, so gehen diese zu Lasten des Kunden. Grundsätzlich werden Visa nur für gesamte Reisegruppen beantragt. Weitere Hinweise auf dadurch evtl. entstehende Kosten oder Verzögerungen der Visa-Beantragung können dem o. g. Merkblatt entnommen oder beim Veranstalter erfragt werden. Kosten für die Besorgung von Visa sind nicht Bestandteil des in der Reiseausschreibung angegebenen Reisepreises, sondern gesondert zu vergüten. Sie werden in der Regel in der Reisebestätigung mit dem Reisepreis in Rechnung gestellt.
- 16.6 Ergänzend zu den diesbezüglichen Angaben in den Länderinformationen weist Gebeco ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig selbst informieren sollte und ggf. ärztlichen Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken einholen möge. Auf allgemeine Informationen, insbesondere von den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern (z. B. Internetseite des Bernhard-Noch-Institutes in Hamburg), reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

17. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde Gebeco zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages und der Kundenbetreuung erforderlich ist. Gebeco hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG ein. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen. Mit einer Nachricht an kontakt@gebeco.de kann der Kunde der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Eine Weitergabe der Daten des Kunden an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

18. Sonstiges, Anwendung deutschen Rechtes

- 18.1 Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Gebeco findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Gebeco vereinbart.
- 18.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Reiseveranstalter

Gebeco Gesellschaft für internationale Begegnung und Cooperation mbH & Co. KG (GmbH & Co. KG) 24118 Kiel, Holzkoppelweg 19 Persönlich haftende Gesellschafterin: Gebeco Verwaltungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: Ury Steinweg, Thomas Bohlander Registergericht: AG Kiel, HRA 3964 Telefon +49 (0) 431 5446-0- Fax +49 (0) 431 5446-111 E-Mail: kontakt@gebeco.de·www.gebeco.de

Umsatzsteuer-ID gem. § 27a UStG: DE134848762 Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung: XL Insurance Company SE, Direktion für Deutschland, Hopfenstr. 6, 80335 München; räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit Auf den Reisevertrag findet deutsches Recht Anwendung (siehe 18.1).

Stand: Mai 2017